

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(37. Tagung)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Vorschlag zur Berichtigung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“

Vorgelegt von Frankreich^{1,2}

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Frankreich möchte in der französischen Fassung der Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten, eine geringfügige redaktionelle Berichtigung der Begriffsbestimmung für „Membrantank“ vornehmen.
Zu ergreifende Maßnahme:	Absatz 8
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/11 (Englisch und Französisch) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74/Add.1 (Englisch und Französisch)

Einleitung

1. Die Begriffsbestimmung für „Membrantank“, die von der informellen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde, die ihre Arbeiten in englischer Sprache durchgeführt hat, lautet gemäß den englischen Fassungen der entsprechenden Dokumente wie folgt:

„*Membrane tank* means a cargo tank which consists of a thin liquid-tight and gastight layer (membrane) and insulation supported by the adjacent inner hull and inner bottom structure of a double hull vessel.“

[DE: „Membrantank: Ein Ladetank, der aus einer dünnen, flüssigkeits- und gasdichten Schicht (Membran) und einer Isolierung besteht, die durch die angrenzende innere Rumpf- und Bodenkonstruktion eines Doppelhüllenschiffes gestützt werden.“]

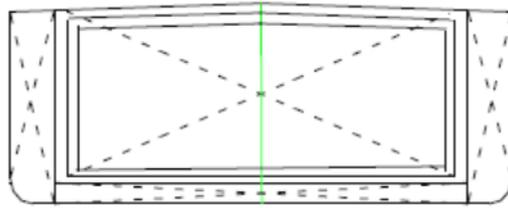
¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/39 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).

2. In dieser Begriffsbestimmung bezieht sich das Wort „adjacent“ [DE: „angrenzend“] sowohl auf die innere Rumpf- als auch die innere Bodenkonstruktion.

3. Diese Begriffsbestimmung wird durch die dem Skizzenteil hinzugefügten Zeichnung folgerichtig ergänzt:

”



Type G Cargo tanks design 2
Type of cargo tank 4“

[DE: Typ G, Ladetankzustand 2
Ladetanktyp 4]

] ”

Notwendigkeit zur Berichtigung der französischen Fassung

4. In der französischen Fassung der entsprechenden Dokumente, mit der gleichen Änderung des Skizzenteils, lautet die Begriffsbestimmung für „Membrantank“ wie folgt:

„*Citerne à membrane* : Une citerne à cargaison constituée d’une mince couche (membrane) étanche aux liquides et aux gaz et d’une isolation supportée par la coque intérieure adjacente et la structure de fond intérieure d’un bateau à double coque.“

5. In dieser Fassung bezieht sich das Wort „adjacente“ [DE: „angrenzend“] nur auf die innere Rumpf- und nicht auf die innere Bodenkonstruktion.

6. Die französische Fassung der Begriffsbestimmung sollte daher wie folgt berichtigt werden:

„*Citerne à membrane* : Une citerne à cargaison constituée d’une mince couche (membrane) étanche aux liquides et aux gaz et d’une isolation supportée par la coque intérieure adjacente et la structure de fond intérieure **adjacente** d’un bateau à double coque.“

Weiteres Vorgehen

7. Ziel dieser Berichtigung ist es, die Begriffsbestimmung in den beiden Sprachen Englisch (die die Arbeitssprache der informellen Arbeitsgruppe war) und Französisch ohne inhaltliche Auswirkungen miteinander in Einklang zu bringen.

8. Der Sicherheitsausschuss und das Sekretariat werden gebeten, den Vorschlag in Absatz 6 zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
